

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 01.03.2011
Beratungspunkt	Hauptsatzung - Entscheidungskompetenzen Bauausschuss
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Hinsichtlich der Zuständigkeiten des Bauausschusses ist in § 9 der Hauptsatzung Folgendes geregelt:

1. Der Geschäftsbereich des Bauausschusses umfasst das Aufgabengebiet:
 - 1.1 Bauleitplanung
 - 1.2 Bauordnung
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über
 - 2.1 die städtebauliche Beurteilung bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - 2.2 die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
 - 2.3 die Stellungnahme zu Bauvorhaben des Bundes oder des Landes (§ 70 LBO),
 - 2.4 die Aufstellung eines Bebauungsplanes – Aufstellungsbeschluss (§ 2 Absatz 1 BauGB), soweit zur Abwehr von großflächigem Einzelhandel oder sonstiger städtebaulich nicht erwünschter Bauvorhaben kurzfristig die Entscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst werden muss.
3. Ohne Entscheidungsbefugnis unterrichtet sich der Bauausschuss über alle eingegangenen Bauanträge im Rahmen von §§ 30, 31, 34 und 35 BauGB, für die die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist.

2004 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss dann nicht zuständig ist, wenn die Gemeinde selbst Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt. In einem solchen Fall – er ist in Donaueschingen gegeben – obliegt es vielmehr der Verwaltung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden.

Nach dieser Entscheidung hat der Gemeinderat mit einer Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Entscheidungskompetenzen des Bauausschusses mit der jetzt geltenden Regelung reagiert. Danach entscheidet der Bauausschuss nur noch bei städtebaulich bedeutsamen Bauvorhaben zur Herstellung des notwendigen gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB (§ 9, Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 Hauptsatzung). Soweit es sich nicht um städtebaulich bedeutsame Vorhaben handelt, lässt sich der Bauausschuss über entsprechende Bauvorhaben lediglich unterrichten (§ 9 Ziffer 3 Hauptsatzung).

Im Oktober 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen, in denen die Gemeinde selbst Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, ebenfalls eine Entscheidung getroffen. Diese entspricht der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, allerdings in umgekehrter Hinsicht. In diesem Fall ist in der Hauptsatzung der beklagten Gemeinde dem zuständigen Ausschuss (Ausschuss für Technik und Umwelt) hinsichtlich der Entscheidung zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit nach §§ 14 und 15 BauGB im Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben keine Entscheidungs-, sondern lediglich ein Informationsrecht eingeräumt. Dies entspricht der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 2004. Der VGH hat diese Regelung nicht beanstandet und somit die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts indirekt bestätigt.

Mit der genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Situation in Donaueschingen abzuleiten, dass die derzeitige Hauptsatzungsregelung, die dem Bauausschuss bei städtebaulich bedeutsamen Vorhaben ein Entscheidungsrecht zubilligt, dem geltenden Recht nicht entspricht.

Da es der Wille des Gemeinderates ist, den Bauausschuss beizubehalten, empfiehlt die Stadtverwaltung, die Hauptsatzungsregelung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung anzupassen. Dies könnte in der Form erfolgen, dass der Bauausschuss in den in Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.4 und in Ziffer 2.2 genannten Fällen nicht entscheidet, sondern die Verwaltung berät. An der bisherigen Sitzungspraxis des Bauausschusses würde sich mit einer solchen Lösung keine wesentliche Änderung ergeben.

Hinsichtlich der möglichen Neuregelung wird auf den Entwurf der Änderungssatzung in Anlage 1 verwiesen.

60
63
BM

Beschlussvorschlag:

1. Die Information zur Rechtsentwicklung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Änderung der Hauptsatzung entsprechend dem Entwurf der Änderungssatzung wird zugestimmt.

Beratung: